

BL - 014

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Montag, den 24.01.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Klimaschutzarbeit Rückblick 2021 und Ausblick 2022
2. European Energy Award
3. Haushaltsplan 2022 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Januar 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0270

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“

Zwischen

dem Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark A 96“,
vertreten durch die Verbandsvorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Christa Bail
-im folgenden Zweckverband genannt –

und

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim,
vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Ersten Bürgermeister Christian Seeberger
im folgenden VG Erkheim genannt

wird folgende mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.12.2021, Az. 24-027, genehmigte Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020 6 1 I) zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“ auf die VG Erkheim abgeschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die VG Erkheim. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschl. der Kassengeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 2

Verwaltungskostenersatz

- (1) Die VG Erkheim erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen jährlichen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 15.000 €. Ab 2022 erhöht sich dieser Satz jeweils um 3 %. Die Erhöhung tritt jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres ein. Die Verwaltungskostenpauschale ist jeweils zum 01. Juli eines Haushaltsjahres fällig.
- (2) Die VG Erkheim und der Zweckverband sind berechtigt, den Verwaltungskostenersatz auf seine Angemessenheit zu überprüfen und eine Anpassung zu dem tatsächlichen Aufwand zu verlangen. Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 01. Oktober dem Zweckverband zugegangen sein und kann jeweils nur zum darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden. Sollte eine Anpassung nach dem 01. Juli eines Haushaltsjahres erfolgen, wird der Differenzbetrag der Verwaltungskostenpauschale bis zum Ende des Monats fällig, in dem die Zweckvereinbarung unterzeichnet wurde.

§ 3

Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird bis 31.12.2024 befristet.

§ 4

Außerordentliche Kündigung

Das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 30. Dezember 2021
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND
GEWERBEPARK A96

Christa Bail
Zweckverbandsvorsitzende

Erkheim, 30. Dezember 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERKHEIM

Christian Seeberger
Stv. Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 928.600 €
und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.128.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden 78.600 €

b) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur
Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk 350.000 €

c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Bad Grönenbach, 10. Januar 2022
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 593.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 870.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit 106.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 495.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 281 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.762 € festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 200.000 € festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2021 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	183 Schüler
b) Schülerzahl Mittelschule:	<u>98 Schüler</u>
c) Gesamt	281 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf 246 € festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf 1.378 € festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Mittelschule auf 71 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Bad Grönenbach, 10. Januar 2022
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 106.000 € (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) mit Schreiben vom 23.12.2021, Gz.: 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Kammlach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.736 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 494.211 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 22.540 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 230 € festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Erkheim, 13. Januar 2022
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Stedter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.01.2022 (Geschäftszeichen: 24 - 9410.0) keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 755.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 650.000 €

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 659.800 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandschüler am 01.10.2021 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von 229 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 2.881,2227 €/Schüler:

Markt Kirchheim i. Schw.	127 Schüler	365.915,28 €	55,459 %
Gemeinde Eppishausen	100 Schüler	288.122,27 €	43,668 %
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>5.762,45 €</u>	<u>0,873 %</u>
	229 Schüler	659.800,00 €	100,000 %.

2. INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 400.000 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2021 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von 229 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.746,72489 €/Schüler:

Markt Kirchheim i. Schw.	127 Schüler	221.834,06 €	55,459 %
Gemeinde Eppishausen	100 Schüler	174.672,49 €	43,668 %
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>3.493,45 €</u>	<u>0,873 %</u>
	229 Schüler	400.000,00 €	100,000 %.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 10. Januar 2022
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Susanne Fischer
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 398.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 891.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 184.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.431 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 mit insgesamt 129 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Woringen, 10. Januar 2022
SCHULVERBAND WORINGEN

Jochen Lutz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.201.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 230.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.574.000 € festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 9.927 Einwohner festgesetzt:
- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 159 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	910.754 €
Gemeinde Wolfertschwenden	322.823 €
Gemeinde Woringen	340.423 €

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Bad Grönenbach, 10. Januar 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat